

L 1 RA 118/93 W04

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 12 RA 462/93
Datum
12.08.1993
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 RA 118/93 W04
Datum
24.03.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten – einschließlich der des Revisionsverfahrens – sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger ab Januar 1992 im Rahmen seines Rechts auf Altersrente Anspruch auf höhere so genannte Vergleichsrente hat.

Der 1922 geborene Kläger ist Bestandsrentner der DDR, der ab 1. Dezember 1963 in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einbezogen war und ab Juli 1972 Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) entrichtet hatte. Ab April 1983 bezog er aus der Sozialpflichtversicherung und der AVItech Renten wegen Invalidität, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersinvalidenrente und Zusatzaltersrente gezahlt wurden. Der Gesamtrentenbetrag in M (der DDR) wurde zum 1. Juli 1990 auf entsprechende DM – Beträge aufgewertet, die Rente am 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets überführt und die Beitrittsgebietsrente zum 1. Januar 1992 durch eine – zunächst in einem pauschalen Verfahren ermittelte – Altersrente nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VI ersetzt.

Die dagegen gerichtete Klage zum Sozialgericht Berlin blieb erfolglos (Urteil vom 12. August 1993).

Im Berufungsverfahren erließ die Beklagte für die Zeit ab 1. Juli 1990 ersetzende Renten-neufeststellungsbescheide, wobei sie unter Zugrundelegung der individuellen Versicherungs-biographie den nach den Vorschriften des SGB VI ermittelten Wert jeweils mit den gesetzlichen Vergleichswerten verglich und den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente jeweils nach dem höchsten Wert bestimmte. Schließlich erließ sie den Neufeststellungsbescheid vom 14. Februar 2002. Hierbei ergab sich, dass erstmals ab 1. Juli 1992 der aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Vergleichsrentenberechnung ermittelte Wert die anderen Vergleichswerte überstieg, sodass die Beklagte nach ihm den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente ab jenem Zeitpunkt festsetzte.

Gegen den Bescheid vom 14. Februar 2002 wandte sich der Kläger zum einen noch in soweit, als er verlangte, den durch den Einigungsvertrag beschützten Zahlungsbetrag nach dem aktuellen Rentenwert (Ost) – nicht, wie geschehen, nach dem allgemeinen aktuellen Rentenwert – zu dynamisieren. Zum anderen war er mit der Berechnung der Vergleichsrente nicht einverstanden. Die Beklagte habe für rentenrechtliche Zeiten vor dem 1. März 1971 nur monatliche Arbeitsverdienste bis zu 600 M berücksichtigt, nicht aber die von ihm erzielten höheren Verdienste.

Der Senat wies die gegen den Bescheid vom 14. Februar 2002 erhobene Klage insgesamt ab (Urteil vom 31. Januar 2003). Hinsichtlich der Vergleichsrente führte er aus, die Beklagte habe deren Wert zutreffend gemäß [§ 307 b Abs. 1](#) und 3 SGB VI ermittelt. Diese gesetzlichen Regelungen seien in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 28. April 1999 ([1 BvR 1926/96](#) und [1 BvR 485/97](#)) durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2.AAÜG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 in [§ 307 b SGB VI](#) eingefügt worden. Das BVerfG habe es als verfassungswidrig angesehen, dass bei Bestandsrentnern aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR bei der Ermittlung der Entgeltpunkte (EP) die vollständige (individuelle) Versicherungsbiographie zugrunde gelegt werde, während sie bei allen anderen Bestandsrentnern gemäß [§ 307 a SGB VI](#) aus den (in der Sozialpflichtversicherung und FZR) versicherten Arbeitsverdiensten eines 20-Jahres-Zeitraumes ermittelt würden. Die Neuregelung in [§ 307 b SGB VI](#) stelle Zusatz- und sonderversorgungsberechtigte Bestandsrentner nunmehr durch das Gebot, eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die den Kriterien des [§ 307 a SGB VI](#) entspreche, mit den anderen Bestandsrentnern gleich; auch bei diesen würden für Zeiten vor dem 1. März 1971 monatliche Verdienste maximal bis 600 M berücksichtigt, nämlich der Beitragsbemessungsgrenze in der

Sozialpflichtversicherung der DDR.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision hat der Kläger gerügt, die hier einschlägigen Regelungen des [§ 307 b SGB VI](#) seien verfassungswidrig. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 31. März 2004 – [B 4 RA 11/03 R](#) – entschieden, die vom Senat vorgenommene Auslegung und Anwendung des [§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) verletze nicht Bundesrecht. Die in [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) für Zeiten vor dem 1. März 1971 angeordnete Begrenzung der zu berücksichtigenden Arbeitsverdienste sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das BSG hat den Rechtsstreit gleichwohl deshalb an den Senat zurückverwiesen, weil es nicht habe erkennen können, ob im streitbefangenen Zeitraum (Vergleichsberechnung für Zeiten vom 1. Januar 1963 bis 28. Februar 1971) – und zwar insoweit im (maßgeblichen) jeweiligen Kalendermonat – jedenfalls der volle Verdienst bis zur 600 M- Grenze berücksichtigt worden sei.

Der Senat hat den Kläger gebeten mitzuteilen, ob er geltend mache, seine Verdienste seien im streitbefangenen Zeitraum nicht einmal bis zur monatlichen 600 M- Grenze berücksichtigt worden. Gegebenenfalls wolle er dies belegen. Er hat erwidert, aus dem Rentenbescheid vom 14. Februar 2002 sei ersichtlich, dass für den streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 28. Februar 1971 in keinem Jahre die 600 M-Grenze bzw. – auf das Jahr bezogen – die 7.200 M – Grenze berücksichtigt worden sei. Dies beruhe darauf, dass seine sozialversicherungspflichtigen Entgelte durch Krankheitstage unter 7.200 M jährlich gemindert worden seien. Diese so geminderten sozialversicherungspflichtigen Entgelte seien von der Beklagten sachlich richtig festgestellt worden. Zur Höhe der monatlich eingestellten Entgelte könne er – soweit sich dies nicht für einzelne Monate aus dem Bescheid vom 14. Februar 2002 ergibt – nichts weiter vortragen. Er meine jedoch, das für die Vergleichsberechnung nicht nur die – verminderten – sozialversicherungspflichtigen Entgelte einzustellen seien, wie im streitbefangenen Rentenbescheid geschehen, sondern bis zur Grenze von 7.200 M jährlich Teile der aufgrund seiner Zugehörigkeit zur AVltech berücksichtigungsfähigen, nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Entgelte (AAÜG-Entgelte) hinzuzufügen seien. Darüber hinaus bezweifle er nach wie vor die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Rentenbescheides vom 14. Februar 2002 zu

verurteilen, ihm höhere Rentenleistungen zu gewähren und zu diesem Zweck bei der

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) für die Vergleichsrente im Zeitraum

vom 1. Januar 1963 bis zum 28. Februar 1971 die Summe der aus sozialversicherungs-

pflichtigem Entgelt und AAÜG-Entgelt in voller Höhe, hilfsweise in Höhe von 600 M

monatlich, sofern die Summe aus sozialversicherungspflichtigem Entgelt und AAÜG-

Entgelt diesen Grenzwert erreicht, zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das Urteil des BSG vom 31. März 2004. Danach sei das klägerische Begehren unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des Sozialgerichts – [S 12 RA 462/93](#) -), der BSG Akten – [B 4 RA 11/03 R](#) – und der Beklagtenakten () verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Dies gilt schon deshalb, weil nach [§ 170 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen hat.

Das BSG hat die Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 31. Januar 2003 zum Inhalt und zur Verfassungsmäßigkeit des [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) ausdrücklich gebilligt und allein auf dieser Grundlage den Rechtsstreit an den Senat zwecks Feststellung zurückverwiesen, ob für den Zeitraum Januar 1963 bis Februar 1971 wirklich in jedem Monat der volle Verdienst bis zur 600 M- Grenze berücksichtigt worden sei. Dies war insofern unklar, als der Vergleichsberechnung – entsprechend dem Versicherungsverlauf – weitgehend keine Entgelte für einzelne Monate sondern für eine Mehrzahl von Monaten bis zu zwölf Monaten zugrunde liegen und diese zusammengefassten Entgelte (von einer Ausnahme – 1967 – abgesehen) die Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich nicht erreichen.

Die vom BSG gewünschten Feststellungen waren nur sinnvoll unter der Voraussetzung, dass – erstens – die 600 M-Grenze zu beachten ist und – zweitens – die Lücken bis zum Erreichen dieser Grenze sich nicht mit Hilfe von AAÜG-Entgelten auffüllen lassen. Anderenfalls hätte es der vom BSG für erforderlich gehaltenen Feststellungen im Wesentlichen nicht bedurft. Denn der Versicherungsverlauf weist ab Dezember 1963 AAÜG-Entgelte aus, durch die sich die Entgelte im Rahmen der Vergleichsberechnung von da an hätten ohne weiteres bis zur 600 M-Grenze auffüllen lassen, also ohne dass es noch weiterer tatsächlicher Ermittlungen bedurft hätte.

Allerdings verkennt der Kläger selbst nicht, dass das BSG in seinem Urteil vom 31. März 2004 die Rechtsauffassung des Senats, [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) sei verfassungsgemäß, mit umfangreichen rechtlichen Erwägungen als zutreffend bestätigt hat. Doch meint er, da es sich um kein Endurteil handle, begehre er vom Berufungsgericht eine erneute gründliche Prüfung seines Vorbringens und nach

pfllichtgemäßem Ermessen eine Vorlage an das BVerfG nach [Art. 100](#) Grundgesetz. Dem steht indes [§ 170 Abs. 5 SGG](#) entgegen.

Verfehlt ist auch die Auffassung des Klägers, dem BSG – Urteil vom 31. März 2004 sei selbst zu entnehmen, dass im Rahmen des [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich auch AAÜG-Entgelte zu berücksichtigen seien. Er will dies insbesondere dem Satz entnehmen: "Die tatsächlichen Feststellungen des LSG lassen nicht erkennen, welche Verdienste der Kläger in dem streitbefangenen Zeitraum vor dem 1. März 1971 tatsächlich in dem jeweiligen Kalendermonat erzielt hat, ob also der volle Verdienst bis zur 600 M-Grenze eingestellt wurde". Darüber hinaus will er seine Auffassung der "semantischen Auslegung" von [§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) entnehmen: Wenn – wie die Beklagte meine – lediglich das sozialversicherungspflichtige Einkommen zu berücksichtigen sei, so hätte es der Erwähnung von "600 M" nicht bedurft, denn bis zum 28. Februar 1971 habe das sozialversicherungspflichtige Einkommen 600 M nicht übersteigen können. Insoweit könne im Gesetzestext nur das gesamte Einkommen gemeint sein, das auf 600 M monatlich zu begrenzen wäre.

Abgesehen davon, dass es bei dieser Sicht (im Wesentlichen) keiner Zurückverweisung bedurft hätte, verkennt der Kläger, dass die Gesetzesformulierung "Arbeitsentgelte sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 M für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen" einen eindeutigen Hinweis auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt darstellt, eben weil für dieses die 600 M-Grenze kennzeichnend ist. Die begrenzte Berücksichtigung von AAÜG-Entgelten im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze für das sozialversicherungspflichtige Entgelt wäre rechtssystematisch widersinnig, insbesondere widerspräche sie der beabsichtigten Gleichbehandlung aller Bestandsrentner gerade hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. März 1971. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das BSG mit "vollem Verdienst" den vollen sozialversicherungspflichtigen Verdienst gemeint hat. Dass aber dieser voll berücksichtigt worden sei, hat der Kläger ausdrücklich zugestanden und insoweit keine Ansprüche mehr geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung nach [§ 193 Abs. 1 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-06-29